

1. Grundlagen
 2. Angebote
 3. Vertrag
 4. Technische Geschäftsbedingungen
 5. Gewährleistung und Haftung
 6. Haftungsbegrenzung
 7. Eigentumsvorbehalt
 8. Zahlungsbedingungen, Mahn- und Inkassospesen, Storno
 9. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort
-

1. Grundlagen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen gelten nicht als Zustimmung.

Der Kunde stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB im Zweifel von den unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Kunden unwidersprochen blieben. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB, ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht berührt.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsangebot bedarf einer Auftragserteilung durch den Kunden, diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch das Absenden von uns bestellter Ware bewirkt den Vertragsabschluss.

Werden an den Kunden Angebote gerichtet, so sind wir mindestens eine Woche ab Zugang des Angebots daran gebunden.

3. Vertrag

Wenn nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, Änderungen oder zusätzliche Aufträge in Rechnung zu stellen.

Wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere Preise grundsätzlich ab Werk, ohne Verpackung, ohne Versicherung und ohne Versandkosten.

Die genannten oder vereinbarten Preise des Auftragnehmers entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation.

Der Kunde ist verpflichtet uns etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten (zB. Wohn- oder Geschäftsadresse) bekannt zu geben, solange der Auftrag nicht vollständig abgewickelt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Wir sind erst dann zur Ausführung des Auftrags verpflichtet, wenn der Kunde alle seine Verpflichtungen (z.B. vereinbarte Vorarbeiten und Vorbereitungen) erfüllt hat, dazu zählt auch die Zahlung der vereinbarten Anzahlung.

Unsere Arbeiten gelten ab Fertigstellung als übernommen. Sollte eine formale Übernahme nicht möglich sein (z.B. Kunde ist bei den Arbeiten nicht anwesend usw.), gelten die Arbeiten binnen drei Tagen nach Fertigstellung Mangels berechtigter Einwände als übernommen.

Angegebene Liefertermine sind immer voraussichtliche Termine und nicht verbindlich. Wenn nicht anders möglich sind wir berechtigt Teillieferungen durchzuführen. Fixe Liefertermine und Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten.

Grundsätzlich gilt, nicht eingehaltene Liefertermine aufgrund unvorhersehbarer Umstände (z.B. Glasbruch bei Produktion oder Lieferung, Personalmangel, Schlechtwetter usw.) führen nicht zum Verzug – Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen. Die Weiterverrechnung von Pönalen und Vertragsstrafen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

4. Technische Geschäftsbedingungen

Die Errechnung der für die Preisermittlung relevanten Maße ergibt sich aus den handelsüblichen Gepflogenheiten. Für Verglasungen von Fenstern und Fensterwänden, Trennwänden, Dachverglasungen sowie Wandverkleidungen etc. aus Glas gelten die Bestimmungen aus den geltenden Normen und Verglasungsrichtlinien.

Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die von den Lieferwerten beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke sowie der Farb- und Strukturunterschiede usw. von Glas, Metallverkleidungen (Sonnenschutzprofile, Fensterbänke, Fensterbeklipsungen usw.) gelten auch vom Kunden als genehmigt.

Für Kunden gilt, dass wir eine von uns zu erbringenden Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen können, wenn dem Kunden diese Änderung beziehungsweise Abweichung zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, sofern dies mit dem Kunden im Einzelnen ausgehandelt wurde.

Hingewiesen wird darauf, dass Unterschiede in Farbton und Struktur bei Flachglas produktionsbedingt sind. Sie können insbesondere bei Nachlieferungen und Reparaturen nicht ausgeschlossen werden und stellen daher keinen Mangel dar. Selbst bei Nachbestellung der gleichen Farbe kann es zu Farbdifferenzen kommen.

Pflegehinweise – zur Reinigung nur für Glas geeignete Reinigungsmittel verwenden. Kein Scheuern, kein Schleifen und keine Säure oder Ätzmittel verwenden.

ACHTUNG: Verletzungsgefahr!!

Beim Bruch von Glas können je nach Glasart gefährliche Scherben in verschiedenen Größen entstehen, auch zeitverzögert kann es aufgrund von Kantenschäden zu Brüchen kommen. Temperaturschwankungen können ebenfalls zu Schäden oder Spontanbruch führen.

Für Personen- und Sachschäden, aufgrund unsachgemäßer Benutzung wird von uns keine Haftung übernommen.

Verglasungen von Objekten können Auswirkungen auf Raumklima und Energiebedarf haben.

Bauteile unterliegen einer natürlichen Alterung, der Zustand ist vom Kunden zu Kontrollieren.

5. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung erfolgt am Ort der Übergabe. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk.

Gewährleistungsfristen: Zwei Jahre bei beweglichen Sachen und drei Jahre bei unbeweglichen Sachen. Eine Mängelbehebung hat auf die nicht betroffenen Teile der Lieferung keine Frist verlängernde Wirkung.

Bei Lieferungen (auch Teillieferungen) mit unserem Fahrzeug gehen Gefahr und Kosten der Lagerung auf den Kunden über, wenn die Ware an dem vereinbarten Ort abgestellt wurde. Eine geeignete Ablade- und Abstellmöglichkeit ist vom Kunden bereitzustellen.

Bei der Übernahme ist die Ware/Leistung auf äußerliche Beschädigungen, Mängel und Vollständigkeit zu prüfen. Nach der Übernahme gehen alle Risiken und Kosten auf den Kunden über, gleiches gilt für Teillieferungen. Ist eine persönliche Übernahme nicht möglich, ist die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen drei Tagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns innerhalb von drei Tagen ab Lieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

Wird eine Mängelrüge außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

Bei Glasbruch und Abnutzung im Rahmen des sachgemäßen Gebrauchs, bei unsachgemäßem Einbau und bestimmungswidriger Verwendung, bei mangelnder Wartung und Instandhaltung ist die Gewährleistung in jedem Fall ausgeschlossen. Die Gewährleistung oder Garantie erlischt mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder durch Dritte.

Ist das KSchG nicht anwendbar, so erfüllen wir Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl, entweder durch Austausch, durch Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung. Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten sind. Es sind uns in der Regel zwei Versuche der Nacherfüllung einzuräumen – für Beide ist eine angemessene Frist zu setzen. Die Länge der Frist ist abhängig von der Komplexität des Produkts/der Leistung. Erst nach Ablauf dieser Fristen hat der Kunde Anspruch auf Mängelbehebung durch Dritte bzw. Ersatz der damit verbundenen Kosten, wenn auch eine Nachfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Drittkosten unverrichtet verstreicht.

Erst nach vollständiger Bezahlung unter Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungsbedingungen können vom Kunden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.

Der Hersteller des Isolierglases gewährleistet lt. Aktueller Ö-NORM für einen Zeitraum, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk des Herstellers, dass sich zwischen den Scheiben kein wie immer gearteter Beschlag bildet, der eine einwandfreie Durchsicht beeinträchtigt. Es entsteht nur eine Verpflichtung zum kostenlosen Ersatz des fehlerhaften Elements, nicht aber für die Montage und Demontage dies geht zu Lasten des Kunden. Dadurch sind gesetzliche Gewährleistungsansprüche nicht eingeschränkt. Wir sind verpflichtet die Verglasungsvorschriften der Isolierglaserzeugung einzuhalten und die Arbeiten gegen angemessenes Entgelt durchzuführen. Voraussetzung für obenstehende Gewährleistung ist eine fachgerechte Wartung und Instandhaltung des Rahmens und des Dichtungsmaterials durch den Kunden.

6. Haftungsbegrenzung

Für beigelegtes Material wird keine Haftung übernommen.

Der Kunde stimmt zu, dass im Zuge der Reparatur zumutbare Änderungen an dessen Eigentum (z.B. Türen, Leisten usw.) vorgenommen werden um die Funktion/den Gebrauch sicher zu stellen.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Anweisungen des Kunden ist jede Haftung ausgeschlossen.

Sämtliche Schadensersatzansprüche wegen Mangels oder in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für nicht vorhersehbare Schäden.

Im Anwendungsbereich des KSchG gilt dies nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen.

Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat, sofern das KSchG nicht anwendbar ist, der Geschädigte zu beweisen.

Die absolute Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, unabhängig von der Kenntnis des Schadens bzw. Verursachers, beträgt außerhalb des KSchG, zwei Jahre jeweils ab Gefahrenübergang, sofern der Geschädigte innerhalb von vier Wochen nach Erkennbarkeit des Schadens seine Ansprüche geltend macht.

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadensersatz gelten auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird.

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschl. aller Nebenforderungen bleibt die Ware - gleich in welchem Zustand - unser unbeschränktes Eigentum. Auch dann, wenn sie beim Kunden bearbeitet oder verwendet wird.

Scheck- und Wechselzahlungen haben keine schuldbefreiende Wirkung, sie werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt entgegengenommen. Der Kunde darf die ihm gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Im Falle einer von uns genehmigten Veräußerung der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware erklärt der Kunde schon jetzt, seine Forderung gegenüber dem Erwerber an uns abzutreten, einen entsprechenden Buchvermerk samt Eintragung in die offene Postenliste vorzunehmen und uns umgehend von der Veräußerung zu verständigen.

Skizzen, technische Angaben oder Abbildungen und dgl. bleiben zu jeder Zeit unser geistiges Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwaltungsrechte.

8. Zahlungsbedingungen, Mahn- und Inkassospesen, Storno

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten, sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen ausgehandelt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Gleiches gilt auch für Anzahlungen, welche ab einem Auftragsvolumen von € 5000,- bei Auftragserteilung in Höhe von 40% des Gesamtwerts fällig werden.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch bei Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz per anno zu verrechnen.

Wenn nach unserer Einschätzung nicht anders möglich sind wir im Falle eines Zahlungsverzugs, nach einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 14 Tagen, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind alle bereits gelieferten Waren vom Kunden zu retournieren und eine allfällige Wertminderung zu ersetzen, sowie alle bereits geleisteten Aufwendungen zu erstatten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet Schadenersatz zu leisten. Allfällige Gegenforderungen des Kunden, gegen unsere Forderungen aufzurechnen ist nicht gestattet.

Reklamationen und alle damit verbundenen Aufwände sind kein Grund für einen Zahlungsaufschub.

Der Anspruch auf Mahn- und Inkassospesen bleibt insofern unberührt, besteht also darüber hinaus. (siehe folgender Punkt)

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen insbesondere Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,- zu bezahlen.

Will der Kunde den Vertrag stornieren, so haben wir das Recht, eine Stornogebühr von 25% der Auftragssumme, die sofort fällig ist, zu verlangen, wenn wir nicht auf Erfüllung bestehen.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische Gerichtsbarkeit.

Handelt es sich nicht um ein Geschäft, das unter das KSchG fällt, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz der HG Glasbau GmbH sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Wir sind berechtigt, auch ein für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

Erfüllungsort ist die Betriebsstätte der HG Glasbau GmbH.

HG Glasbau GmbH / Betriebsstätte: Hauptstraße 21, 4175 Herzogsdorf / Firmensitz: Schlosstraße 4, 4111 Walding / FN 550495b Landesgericht Linz / UID-Nr. ATU76539845